

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch
akvb@erz.be.ch

A N S T E L L U N G S B E D I N G U N G E N

**für Studienpraktikantinnen und Studienpraktikanten
bei den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern**
(Stand Januar 2018)



Anstellungsform

Die vertragliche Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich und ist befristet (Art. 16 bis 18 PG).

Tätigkeitsbereich / Arbeitsplatz / Arbeitspensum

Studienpraktikum von maximal 320 Arbeitsstunden bei einer Erziehungsberatungsstelle des Kantons Bern.

Gehalt

Gestützt auf Art. 5 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten vom 3. September 2008 (Praktikantenverordnung PAV) und dem RRB 1453/2017 „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2018“ vom 13. Dezember 2017 wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent monatlich eine Entschädigung von brutto Fr. 2'198.70 zuzüglich 13. Monatslohn und Feriengeldentschädigung von 10,64 % ausgerichtet.

Die Gehaltsauszahlung erfolgt monatlich. Die Stundenabrechnungen müssen spätestens am 2. Kalendertag des Folgemonats beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, z.Hd. von Frau Rajitha Kamalanathan, eintreffen.

Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft

Bei Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall wird höchstens ein Monatsgehalt ausgerichtet, sofern der Vertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat.

Anlässlich einer Geburt erfolgt die Gehaltsausrichtung gemäss Art. 60 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV).

Das Gehalt wird in jedem Fall längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer ausgerichtet (PAV Art. 6).

Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes

Dauert das Praktikum bis zu drei Monaten, besteht während der Dienstleistung kein Anspruch auf das Gehalt.

Dauert das Praktikum länger als drei Monate, wird das Gehalt gemäss den Art. 61 bis 73 PV ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer (PAV Art. 7).

Besondere Vertragsbestimmung

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Aus wichtigen Gründen kann jede Partei jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen (Art. 18 PV).

Unfallversicherung

Die Mitarbeitenden sind obligatorisch gegen die Folgen von Berufsunfällen versichert (nur allgemeine Spital-Abteilung). Der Versicherungsschutz bei Nichtberufsunfällen gilt erst ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden. Es wird deshalb empfohlen, den Unfallein-schluss bei der privaten Krankenkasse beizubehalten.

Pensionskasse

Aufgrund des geringen Arbeitspensums / der kurzen Anstellungsdauer, ist der Beitritt zur Bernischen Pensionskasse nicht möglich.

Personalrechtliche Grundlagen, Rechte und Pflichten

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über alles, was sie in Ausübung der Tätigkeit erfahren, Still-schweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Auflösung des Vertrages (Art. 58 Personalgesetz).

Ergänzendes Recht

Das Personalgesetz des Kantons Bern und seine Ausführungserlasse kommen als ergänzendes Recht zur Anwendung.

Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Ergänzende Auskünfte können bei der vorgesetzten Dienststelle oder beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung eingeholt werden (Ansprechperson: Frau Rajitha Kamalanathan, Telefon 031 633 83 49).

22. Januar 2018

Abkürzungen

PAV: Praktikantenverordnung

PG: Personalgesetz

PV: Personalverordnung

RRB: Regierungsratsbeschluss